



Bebauungsplan Weißensee Brand Satzung 1. Änderung



STADT FÜSSEN
Landkreis Ostallgäu

Die Stadt Füssen erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bek. vom 08.12.1986 (BGBl I S. 2253), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. Neufassung der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl I S. 133), des Art. 91 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bek. vom 02.07.1982 (BayRS 2132-1-I) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 26.10.1982 (BayRS 2020-1-1-I) nach ordnungsgemäßer Durchführung der vereinfachten Änderung nach § 13 BauGB die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Weißensee Brand“ als

SATZUNG

§ 1

Für das Gebiet der 1. Änderung gilt die von der Kreisplanungsstelle des Landratsamtes Ostallgäu ausgearbeitete Satzung. Sie besteht aus den nachstehenden Vorschriften (Textteil) und der Bebauungsplanzeichnung der 1. Änderung i. d. F. vom 29.07.1991.

§ 2

§ 6 des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes erhält folgende Fassung:

§ 6 Zahl der Vollgeschoße:

- 1) Die zulässige Zahl der Vollgeschoße wurde in der Planzeichnung festgesetzt.
- 2) Bei der Festsetzung „I + D“ muß das Obergeschoß im ausgebauten Dachraum liegen. Die Höhe des Kniestocks darf, an der Innenwand von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren gemessen, 1,40 m betragen. Das Obergeschoß darf in diesem Fall zum Vollgeschoß werden.
- 3) Bei der Festsetzung „U + I“ enthält das Wohngebäude ein Untergeschoß, das gem. Art. 2 Abs. 4 Satz 2 BayBO zum Vollgeschoß werden kann. Für die Höhe des Kniestocks gilt Abs. 4.
- 4) Bei der Festsetzung „U + I“ darf das zweite Vollgeschoß kein Dachgeschoß sein. Die Höhe des Kniestocks darf höchstens 40 cm betragen. Die Kniestockhöhe wird an der Innenwand zwischen Oberkante Rohdecke bis Unterkante Sparren gemessen.
- 5) Bei Garagen, deren Dach nicht in das abgeschleppte Dach des Hauptgebäudes einbezogen werden kann, darf die Höhe des Kniestocks höchstens 30 cm betragen. Die Kniestockhöhe wird an der Innenwand bis zum Schnittpunkt mit der Dachhaut gemessen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes, genehmigt von der Regierung von Schwaben mit Bescheid vom 14.01.1987 Nr. 420-4622/201.9 und durch Bekanntmachung am 02.01.1989 in kraft getreten; sie werden übernommen und gelten weiter.



Bebauungsplan Weißensee Brand Satzung 1. Änderung



§ 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft. Gleichzeitig tritt für den Geltungsbereich der 1. Änderung der rechtsverbindliche Bebauungsplan, genehmigt von der Regierung von Schwaben vom 14.10.1987 Nr. 420-4622/201.9, außer Kraft. Dies betrifft nur den geänderten Planbereich in der Planzeichnung der Geltungsbereiches der 1. Änderung; Planzeichnung, Textteil und Begründung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes gelten insoweit weiter.

Stadt Füssen, 29.07.1991
(Dr. Wengert 1. Bürgermeister)

Die Durchführung der vereinfachten Änderung gemäß § 13 BauGB, der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Weißensee-Brand“ wurde gemäß § 12 2. Halbsatz BauGB ortsüblich am 28.01.1993 bekannt gemacht. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes ist damit in Kraft getreten.